

Gerd Flint

Erkundungen zur Wirklichkeit eines lebendigen Rechts

Anthroposophie und Recht: ein Spannungsfeld, das immer wieder auf seine Praxistauglichkeit geprüft wird. Wie gehen Anthroposophen mit „dem Recht“ um? Welche Erkenntnisquellen lassen sich durch Anthroposophie dafür erschließen? Welche Bedeutung hat das Recht für die Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen überhaupt, auch und gerade in anthroposophisch geprägten Einrichtungen? Diese Fragen wurden bewegt im Seminar <Das Recht in dem wir leben>.* Der folgende Beitrag ist eine überarbeitete Fassung des einführenden Vortrags.

Was ist Wirklichkeit?

<Die Frage nach der Wahrheit des 20. Jahrhunderts wurde abgelöst durch die Frage nach der Wirklichkeit: Eine für den Menschen existenzielle Frage!> ¹

Rudolf Steiner betonte, was für eine sachgerechte Erfassung der Geisteswissenschaft erforderlich ist: eine wirklichkeitsgemäße Anschauung von Mensch und Welt, ein Wirklichkeitsempfinden im allseitigen Erfassen und Erleben von Entwicklungskräften und Prozessen. Damit auch für soziale Prozesse bei der Erkundung der Rechtswirklichkeit, einem zentralen Ort der Geisteswissenschaft.

„Künstler und Wissenschaftler haben es zuerst erkannt: Dass wir es sind, die an der Entstehung der Wirklichkeit beteiligt sind.“²

Dafür gibt es viele Beispiele aus der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik und wie durch Josef Beuys für die größte Kunst, die Sozialkunst.²

Zugangswege zum Recht

Zwei seelische Zugangswege prägen unser Verhältnis zum Recht: indem uns eine <verregelte Werkwelt> begegnet im alltäglichen Leben. Das ruft Antipathie hervor. In wie viel vertragliche und ähnliche rechtliche Beziehungen sind wir Tag für Tag verwickelt, ohne dass uns das immer bewusst ist? Oft reduziert auf Konsumenten von Waren, in der offiziellen Rechtssprache inzwischen als <Verbraucher> definiert.

¹ * unter der Leitung von *Dirk Jan de Geer* (NL) und *Gerd Flint* am 27./28.01.2012 im Kulturhaus OSKAR in Bochum. S. Bericht im Osterheft 2012 von Anthroposophie
" *Bodo von Plato* im Goetheanum 41/2011

² Aufschlussreich in diesem Zusammenhang die zeitgleich präsentierte Ausstellung von *Kaspar König* im Museum Ludwig zu Köln <Vor dem Gesetz>, in Anlehnung an die gleichnamige Parabel von *Franz Kafka* (1915)

Der andere Zugangsweg führt uns in <regellose Verhältnisse>, zu finden oft in anthroposophisch geführten Einrichtungen, die wir so lange mit Sympathie begleiten, bis etwas schief geht. Ein Beispiel: in einem anthroposophisch geprägten Unternehmen mit ca. 1.400 Mitarbeitern werden alljährlich ca. 200.000 € Zusatzkosten für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen gebraucht, weil intern die Verhältnisse nicht angemessen geregelt sind. Das macht für jeden Beschäftigten im Durchschnitt 143 € pro Jahr. Hinzu kommt der Kraft- und Zeitaufwand bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Auseinandersetzungen.

Wenn wir diese Gegenwelten

Überregelte Werkwelt < > regellose Verhältnisse

gegenüberstellen, bildet sich ein Zwischenraum, den wir in einen

< Freiraum für aktive Rechtsgestaltung >

umwandeln können. In diesem Freiraum kann sich das schöpferische Potential des Menschen entwickeln. Hier stehen wir nicht mehr hilflos der überregelten Alltagswelt gegenüber und begnügen uns auch nicht mit den regellosen Verhältnissen.

Warum diese Abneigung gegenüber dem Recht? Weil wir es – oft unbewusst – reduzieren auf das gegebene Rechtssystem mit Normen und Formeln: fremdbestimmt, trocken, leblos. Das hat *Goethe*, in seinem Erstberuf Jurist, so in Reimform gegossen:

Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh Dir, dass Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, dass mit uns geboren ist,
von dem ist, leider! nie die Frage.³

Einerseits eine richtige Erkenntnis, andererseits eine Reduzierung auf das formale Recht, staatlich organisiert und garantiert. Es ist Mephisto, der diese verengte Wahrheit ausspricht. Denn das Recht, das „mit uns geboren wird“, gibt's bei Mephisto nicht.

Das historische Erbe

Unser geltendes Recht ist eine Vermischung aus verschiedenen *historischen* Strömungen unter dem Primat der römischen Rechtsdogmatik. Besonders im 19. Jahrhundert setzte sich eine herrschende Grundauffassung für den Charakter des Rechts durch:

³ Faust I, Studierzimmer

abstrakt, begrifflich, formal-logisch und vor allem positivistisch. D.h.: die historischen und gesellschaftlichen Quellen werden geleugnet. Das Recht wird quasi als <wertfrei> und unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen gesehen, wie „eingefroren“ – und bleibt eben abstrakt.

Jedes Erbe hat einen zwiespältigen Charakter: einen angenehmen und einen unangenehmen. Ich bekomme eine Zuwendung, ohne etwas dafür getan zu haben oder etwas dafür tun zu müssen. Ein echtes Geschenk, manchmal unverhofft. Eine wahre Bereicherung - meistens. So auch unser Rechtssystem in Deutschland. Schon unsere Großeltern haben es aus dem 19. Jahrhundert <geerbt> und dann weiter vererbt, wie es aus Mephisto tönt. Darauf sind viele Juristen noch heute mächtig stolz.

Das mag der positive Aspekt von dieser Erbschaft sein, wenn man den weitergehenden Rat Goethes beherzigt:

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.
Was man nicht nützt, ist eine schwere Last;
Nur was der Augenblick erschafft, das kann er nützen.⁴

Damit ist auch schon die andere Seite angesprochen: das Erbe als alte Last, eine Hypothek für die Gestaltungskräfte der Gegenwart, wenn man es passiv vereinnahmt oder gedankenlos verbraucht.

Rudolf Steiner hat sich immer wieder mit dem Wesen des Rechts und vor allen Dingen dem Rechtsleben als dem mittleren Bereich im sozialen Organismus beschäftigt⁵. 1919 hat er ausgeführt: <Das Recht ist etwas, was als ursprüngliches, als elementares aus jeder gesunden Menschenbrust kommt...das Rechtsbewusstsein ... ist etwas, was sich aus der menschlichen Natur elementar entwickelt, aber nur im Umgang mit Menschen..., ist etwas, was die menschliche Seele in sich ausbilden will.>⁶

Fast zur gleichen Zeit hat er sich höchst kritisch zu dem geäußert, was den Zeitgenossen in der offiziellen Jurisprudenz entgegen kommt: <Kulturscharlach, Kulturmasern bekommt man, wenn man die Jurisprudenz... [so] ... denkt...es ist tatsächlich ein Martyrium für ein gesundes Denken, sich auf die neuere juristische Literatur einzulassen; denn man hat hier alle Augenblicke das Gefühl, das geht wie Regenwürmer durch das Gehirn.>⁷

Der Kampf um das Recht: die Poesie des Charakters

Es gab schon früh Versuche, dem historischen Trend zur Begriffsjurisprudenz gegenzusteuern. Dazu gehörte auch der auch von

⁴ Faust I, Nacht

⁵ Eine Fundgrube hierzu in *Günter Herrmann*: <Rudolf Steiner, Quellen für ein neues Rechtsleben>, Dornach 2000

⁶ *Rudolf Steiner*, Vortrag vom 22.04.1919 in Stuttgart (GA 330,13)

⁷ *Rudolf Steiner*, Vortrag vom 13.04.1919 in Dornach (GA 190, 178)

Rudolf Steiner besonders geschätzte Rechtslehrer *Rudolf von Jhering*, der in seinem Abschiedsvortrag in Wien ⁸ einleitete:

<Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. Solange das Recht sich auf den Angriff von seiten des Unrechts gefasst halten muss – und das wird dauern, solange die Welt steht – wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechts ist Kampf, ein Kampf der Völker, der Staatsgewalt,... der Individuen. ...das Wesen des Rechts ist ... die Tat – was der Flamme die freie Luft, ist dem Rechtsgefühl die Freiheit der Tat; ihm dieselbe verwehren oder verkümmern heißt sie ersticken. Der Kampf ums Recht ist die Poesie des Charakters.>

Jhering entwickelte eine Evolutionstheorie des werdenden Rechts – ein Recht des Werdens. Er betonte dabei die rechtsschöpferische Kraft des Rechtsgefühls und veranschaulichte es mit dem Bild des Wanderers (das Recht), der ständig von diesem Rechtgefühl wie seinem eigenen Schatten begleitet wird. Der sich morgens vor Tagesanbruch auf den Weg von Westen nach Osten macht: vor Sonnenaufgang wirft er noch keinen Schatten, dann fällt sein Schatten hinter ihn, mittags begleitet er ihn auf der gleichen Höhe und ist ihm abends voraus. Mit diesen Bildern konnte Jhering seine Studenten begeistern, aber die restaurativ-dogmatischen Rechtsgelehrten nicht beeindrucken, die sich mit ihrer positivistischen Linie durchsetzten.

Ein weiterer Jurist, *Gustav Radbruch*, hat seine Rechtsphilosophie nach den Erfahrungen mit dem <Dritten Reich> umgeschrieben: Er war zunächst auch der positivistischen Rechtslehre verbunden. Unter der Nazi Herrschaft erlebte er die Pervertierung des (formal weiterhin geltenden!) Rechts und entwickelte vor dem Hintergrund der <vierfachen Formung der Gegebenheit>⁹ eine viergegliederte Rechtsanschauung, die ein wertorientiertes Rechtshandeln in den Mittelpunkt rückt. Auch daran können wir anknüpfen in einer Zeit, in der immer wieder die Spaltung von Recht und Moral betont und beklagt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint das Recht im weitesten Sinne als eine integrierende-integrale Kraft für den Menschen, wie er sich im Gefüge der Gesellschaft darlebt.

Auf eine differenzierende Sichtweise verschiedener Rechtsqualitäten hat auch *Rudolf Steiner* hingewiesen: <Wir werden unterscheiden müssen zwischen dem Erfassen von Rechtsideen, zwischen dem ... Inspiriertsein von Rechtsideen und dem Ausleben des Rechtes in der äußeren Welt...Nicht innerliche Rechtsideen, aber Rechtsimpulse des Lebens, nicht innerliche sittliche Ideen, aber sittliche Impulse des Lebens, die also zwischen den Menschen tätig sind, die bilden sich aus, in dem Mensch zu Mensch herantritt, Mensch gegen Mensch wirkt, Mensch und Mensch austauschen, was sie einander gegenseitig erleben...nur im menschlichen Wechselverkehr kann das ausgebildet werden.>¹⁰

⁸ *Rudolf von Jhering* (1818-1892): <Der Kampf ums Recht>, Frankfurt-Berlin 1992

⁹ *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, Stuttgart 1973

¹⁰ *Rudolf Steiner*, Vortrag vom 23.04.1919 in Stuttgart (GA 192, 36)

Rechtsgelehrter und Anthroposoph dazu

Die Geschichte des Rechts ist auch eine Geschichte darüber, wie Anthroposophen mit der Erkundung dieses Rechts umgegangen sind. Es ist eine tragische Wirklichkeit: Anthroposophen und ihre Einrichtungen waren – bis in die jüngste Zeit - mehr in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, auch vor Gericht, als dass sie schöpferisch an der *Ent*-wicklung eines davon unabhängigen Rechts mitgewirkt haben. Als Ausdruck zwischenmenschlicher Beziehungen. Es herrscht immer noch eine eigenartige Scheu, das Recht als zentralen Ort im sozialen Organismus zu erkennen, beim Namen zu nennen und auf den Begriff zu bringen. Und immer noch wird das *Rechtsleben* reduziert auf das staatlich organisierte und politisch motivierte *Rechtssystem*, in dem das Gleichheitsprinzip gilt. Dabei bleibt die schöpferische Gestaltungsfreiheit auf der Strecke.

In *Fritz von Hippel* finden wir das Schicksal eines anthroposophischen Rechtsgelehrten. Er war bis in die 1960er Jahre Rechtsprofessor und auch Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft. Schon er hat versucht, die von Gustav Radbruch angeregte vierfache Formung des Rechts zum <Schichtenbau einer durchgeformten modernen Rechtsordnung> zu entwickeln, <angefangen vom allgemeinsten architektonischen Gedanken bis zum letzten Hammerschlag>¹¹. Es gehört zur Tragik dieses Rechtsgelehrten und der anthroposophischen Gesellschaft, dass auch sein Impuls kaum Gehör fand.

Mit der Arbeit in der Sektion für Sozialwissenschaften und insbesondere in den Kursen bei JuraNova wurde versucht, das aufzuarbeiten¹². Die Mitwirkenden wollten einen Impuls setzen, endlich die Grundlagen dafür zu schaffen, dass sich die Auffassung vom Recht emanzipiert von der staatlich verordneten und organisierten Rechtsdoktrin.

Der Mensch als Schöpfer und Gestalter seiner selbst

Und damit sind wir bei unserem gemeinsamen Grundthema sowohl für das Recht als auch für die Anthroposophie. Und der Frage: wie lässt sich daraus eine allseitige Wirklichkeit des Rechts erfassen und entwickeln? Mit diesem Ansatz emanzipieren wir uns von dem, was das offizielle Rechtssystem zu bieten hat. Wir lassen es natürlich weiter gelten, aber reduzieren unser Rechtsverständnis nicht darauf. Und wir emanzipieren uns von den Rechtsgelehrten, den Juristen schlechthin, dem normierten Recht. Wir wenden unser Interesse dem Menschen zu. Damit wird das Recht eine zutiefst menschliche Angelegenheit, die wir nicht mehr den Juristen allein überlassen dürfen.

¹¹ *Fritz von Hippel* ((1897 – 1991), *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik*, Frankfurt am Main 1964

¹² 1996 inauguriert von *Johannes Wessel* (NL) und bis 2010 maßgeblich geleitet von *Reinald und Rotraut Eichholz*. Von dieser Arbeit ist einiges eingeflossen in das jüngst erschienene Buch von *Reinald Eichholz*, <Der Mensch im Recht – das Recht im Menschen>, Basel 2011

Der viergliedrige Schichtenbau des Rechts

Wenn wir etwas Ganzes erfassen und entwickeln wollen, ist es hilfreich, es nach seinen Wesensmerkmalen zu gliedern:

- (1) Auf dem Normenfundament herrscht für alle Menschen Gleichheit (wenn auch oft bei ungleichen Voraussetzungen);
- (2) In der Lebensschicht des Rechts entwickelt der Mensch Dynamik und Energie für eine aktive Rechtsgestaltung;
- (3) Auf der Wertebene erzeugt der übend-tätige Mensch mit Hilfe moralischer Phantasie Rechtsideen;
- (4) Aus der Kraftquelle der allumfassenden Gerechtigkeit schöpft der Mensch moralische Intuition

In diesem Bild ist eine gegliederte Ganzheit dargestellt, eine ganzheitliche Differenzierung der Schichten.

(1) Das staatlich garantierte, verordnete und kontrollierte Rechtssystem bildet das Fundament (stabil, hart, fest, auch dunkel, unverrückbar mit Geboten und Verboten): hier ist der Ort der Gesetze, der verbindlichen Verträge und der Normen. Diesem Fundament haftet etwas Beständiges und Objektives an.

(2) In der sich darauf aufbauenden Lebensschicht des Rechts entfalten sich rechtsgestaltende Prozesse, die in alle Bereiche des sozialen Organismus wirken. Die Qualität erscheint hier flüssig-fließend, flutend, manchmal auch wirbelnd und mit-reißend, prozessorientiert; hier tauscht sich das mehr Subjektive aus.

Das Wesen des Vertrages realisiert sich in diesem Lebensgebiet des Rechts. Der Vertrag als freie Verbindlichkeit (als Ausdruck der Privatautonomie und Vertragsfreiheit): im Austausch von Willenserklärungen, als Ausdruck rechtsgestaltender Entäußerung. Ein Urbild hierfür können wir im Verhältnis von Herz und Lunge finden, im <Herzens-Lungen-Schlage>¹³, aus Blutkreislauf und Atemzirkulation.

Im rechtsschöpferischen Verfahrensgang der Mediation können wir den Weg verfolgen, den dieser Prozess durchläuft: vom übereinstimmenden Entschluss der Kontrahenten, ein Regelungsziel anzupeilen bis hin zur verbindlichen, abschließenden Vereinbarung, die die weitere Lebenssituation vertraglich und verträglich zugleich regelt. Die entscheidenden Kräfte in diesem Rechtsbildeprozess sind Qualitäten wie Selbstbehauptung, Selbsterkenntnis, Selbsterziehung und Selbstgestaltung, getragen von einem wachsenden Selbstvertrauen, das dem einzelnen Menschen eine Loslösung von der Vergangenheit (der eigenen und geschichtlichen) ermöglicht und hilft, Zukunftskräfte zu entfalten. Um dann von seinem wahren Wesen etwas in den sozialen Verhältnissen zur Geltung zu bringen.

¹³ s. Grundsteinspruch II mit dem Motiv: die Verbindung des eigenen Ich mit dem Welten-Ich

Rechtsideen: wertbildende Impulse für die Rechtsgestaltung

3) Eine Kardinalfrage: wie entstehen die wertbeziehenden oder gar wertbegründenden Impulse der schon von Rudolf Steiner¹⁴ angesprochenen Rechtsideen? Damit sie in die Rechtsbildeprozesse der Lebensschicht einwirken können?

Damit stoßen wir auf eine Grundfrage für die menschheitliche Entwicklung überhaupt: wie findet der Mensch heute das Rechte, das Richtige? Auf überkommene Werte können wir uns nicht mehr stützen. Sie sind im Verfall begriffen, und es gibt keine höhere Instanz mehr, die uns diese Werte garantieren könnte. Auch wenn die Sehnsucht der Menschen nach einer solchen moralischen Instanz immer wieder zur Geltung kommt, wie etwa bei der jüngsten Affäre zur Neuwahl des Bundespräsidenten.

Der Mensch selbst – mit seinem Selbst – wird mehr und mehr zum Schöpfer von Werten, Idealen und Ideen: auf einem in Freiheit zu beschreitenden Willensweg¹⁵. Den Keim für diese Schöpfungskraft hat Rudolf Steiner schon früh in seinem geisteswissenschaftlichen Ansatz betont:...<Die Wirklichkeit hat hier schon das Ideelle, die Gesetzmäßigkeit in sich...Es sind menschliche Taten, Schöpfungen, Ideen, mit denen wir es zu tun haben.>¹⁶

Nach unseren Erfahrungen sind drei Voraussetzungen für diesen handlungsorientierten Erkenntnisprozess hilfreich: (1) Ich wache aus einem eigenen Entschluss auf, ich stehe auf. Der Mensch will und sucht. (2) Ich werde empfänglich für Kräfte, die Impulse aus der geistigen Welt <zu freiem Wollen schenken>¹⁷. Und (3): ich schreite zur Tat, handele, mache mich auf den Weg, verbinde mich mit anderen Menschen und der Welt.

Das bedeutet: Vertikalität (Ich-Kräfte) entwickeln; ein gesteigertes Wahrnehmungsvermögen erüben; tun und bewegen! Das sind wesentliche Schritte auf dem Weg, um mich von fremdbestimmtem Recht zu emanzipieren, indem ich die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Recht schaffe. Ich erobere mir den Freiraum zwischen der verregelten Werkwelt (mit einem zuviel an Regelwerken) und den ungeregelten Verhältnissen (ein zu wenig an Verbindlichkeiten). Um mein Ich und mit Hilfe meines ICH als Schöpfer rechtliche Beziehungen zu entwickeln.

Es kann deutlich werden, dass ein <zuviel> Verhärtung und Todesprozesse auslösen, während ein <zuwenig> Chaos und

¹⁴ s. Fußnote 10

¹⁵ s. *Rudolf Steiner*, <Anthroposophische Leitsätze> 104 und 105 und der dazu verfasste Brief <Der vor-michaelische und der Michael-Weg> (GA 26)

¹⁶ *Rudolf Steiner*, Grundlinien einer Erkenntnistheorie der Goetheschen Weltanschauung (GA 2)

¹⁷ s. Grundsteinspruch III mit dem Motiv: wie das eigene Ich im freien Wollen eine Verbindung zum <Welten-Wesens-Licht> erlangen kann

Beliebigkeit in sich tragen. Es geht also um die Schaffung einer gesteigerten Mitte.

Die Zwölfheit als Erkenntnishilfe

Eine Hilfe zur Erlangung eines ganzheitlichen Ansatzes bildet das Prinzip der Zwölfheit.

Die zwölf Monate im Jahreslauf können uns helfen, über ein vertiefendes Naturbewusstsein zu einem gesteigerten Selbstbewusstsein zu gelangen. Die Übergänglichkeit der monatlichen Qualitäten ist ein Übungsfeld, um Werde- und Sterbeprozesse auch innerlich mitzuerleben, wie sie gerade in sozialen Prozessen wirksam sind.

<Dann aber wird dieses menschliche Gemüt aus einer solchen, im Gemüte verwandelten Erkenntnis, auch für das Erdendasein jene Kräfte gewinnen, welche die Menschheit gerade für das soziale Leben braucht....In dem Augenblick wird die Morgendämmerung auch für ein notwendiges Lösen der augenblicklichen sozialen Fragen da sein, indem die menschlichen Gemüter Geistbewusstsein in sich aufnehmen werden..., das sich zusammensetzt aus der Abwandlung von Natur-Bewusstsein: Frühlings-Sommerbewusstsein, zum Selbstbewusstsein: Herbst-Winterbewusstsein.>¹⁸

Die zwölf Tierkreisstimmungen können ebenfalls Anregungen geben, um die Impulsierung von Rechtsideen erfahrbar zu machen.

Die zwölf Apostel, wie sie insbesondere *Leonardo da Vinci* in seinem *Abendmahl* dargestellt hat, sprechen in ihren Gebärden, Farben und sonstigen Ausdrucksformen in ihrer differenzierten Zwölfheit eine eigene Sprache.¹⁹

Zwölf Weltanschauungen tragen dazu bei, aus zwölf verschiedenen Blick-Richtungen ein Wesen zu beurteilen und geistig zu erfassen.

Diese Richtung öffnet den Blick auf die Rechtsideen als Erkenntnisquellen, die in die rechtsschöpferischen Prozesse wertbegründend und -beziehend einfließen²⁰.

Dieser Bereich drückt sich durch Qualitäten aus wie luftig, in Übergänglichkeiten und Polaritäten wirkend, Klarheit schaffend, erhellend.

¹⁸ *Rudolf Steiner* am 01. 10.1923 in Wien in <Die Anthroposophie und das menschliche Gemüt> (GA 223)

¹⁹ s. *Judith von Halle*, *Die Jünger Christi.*, Dornach 2012: die zwölf Apostel als <Repräsentanten des Tierkreises>

²⁰ weiter ausgeführt bei *Reinold Eichholz* (Fußn. 12) im Exkurs 6: <Rechtsethische Prinzipien und Tierkreiskräfte>

Der Gipfel der Gerechtigkeit

(4) Den Gipfel unserer viergliedrigen Rechtswirklichkeit bildet die allumfassende Gerechtigkeit (auch im Sinne der *Sonne der Gerechtigkeit*). Diese Region lässt sich kaum definieren und schon gar nicht festhalten²¹. Sie ist vergleichbar mit einem <scheuen Vogel>, der sich nur kurz zeigt. Im menschlichen Wesen verwirklicht sich diese Ebene in der Würde eines jeden Menschen: <die Würde des Menschen ist unantastbar>²². Die Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich auf diese schlicht-geniale Feststellung und verzichtet auf eine allgemeingültige Beschreibung dessen, was Menschenwürde sein soll. Dennoch hat jeder eine eigene Vorstellung davon, was diese Menschenwürde ausmacht: dem Anderen die Entfaltung seiner Entwicklungspotentiale zu ermöglichen, aktiv und bedingungslos²³.

Dieser Bereich hat eine feurige Qualität, er spendet Begeisterung und verwirklicht sich in goldenen Augenblicken, die der Mensch als <seelenbegnadend> ²⁴ erleben kann. <Die von uns gefragte Zivilisation kann nur auf Steinen gebaut werden, die im Feuer eines lebendigen Geistes gebrannt wurden.> ²⁵

Damit sind wir bei der Autonomie des Menschen in der rechtlichen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse. Auf dem Wege der Selbstgesetzgebung (<Autonomie>). Ich werde zum Gesetzgeber meiner selbst, meines Selbst. Ich lasse diese ühend erprobte Fähigkeit einfließen in mein alltägliches Handeln, vielleicht in homöopathischen Dosen, aber in alle Rechtsbildeprozesse durch die vier Schichten hindurch. Damit kommen wir dem nahe, was Rudolf Steiner schon zu Beginn seines Wirkens zum Ausdruck brachte: <Der Mensch soll nicht ...nach einer ihn beherrschenden Gesetzlichkeit wirken,...sondern er soll sich den Zweck, das Ziel seines Daseins, seiner Tätigkeit selbst vorsetzen. Wenn seine Handlungen die Ergebnisse von Gesetzen sind, so müssen diese Gesetze solche sein, die er sich selbst gibt.> ²⁶

Durch den Menschen wird das Gesetz erst zum Recht ²⁷

Über eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Rechts emanzipiere ich mich vom staatlich verordneten Recht. Ich werde zum Rechtsschöpfer in

²¹ Anregungen hierzu sind zu finden in diversen Beiträgen von *Franz Otto Bischoff* in <Anthroposophie>, z.B. Michaeli 2010 und neuestens *Günter Herrmann*: <Gerechtigkeit! Impulse für ein menschliches Rechtsleben>, Berlin 2012

²² Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Deutschland

²³ Welche Zumutung damit verbunden ist, zeigt das Beispiel des wegen Kindesmordes zu lebenslänglich Verurteilten Markus Gäfgen, dem eine Entschädigung zugesprochen wurde, weil ihm im polizeilichen Ermittlungsverfahren Foltermethoden angedroht wurden

²⁴ Wiederum im Sinne des Grundsteinspruch II (Fußnote 13)

²⁵ *John Stuble* zur <Occupy-Bewegung> in *Goetheanum* 1-2/2012, S. 13

²⁶ Rudolf Steiner, <Grundlinien> s. Fußn. 16

²⁷ *Dirk Jan de Geer* aus seiner jahrelangen Erfahrung als Strafrichter, u. a. wiedergegeben in einem Interview in <Motief>, der niederländischen Mitgliederzeitschrift der Anthroposophischen Vereinigung (<Actief Recht – een weg naar mijn betere ik>)

allen Lebensbereichen, mit denen ich mich verbinde. Eine umfassende Anschauung der Rechtswirklichkeit verhilft mir auch zu einem neuen Blick auch auf das gegebene und normierte Recht: Ich kann den ursprünglichen und vielleicht sogar den heute gültigen Sinn neu erfassen und mit den menschlichen Bedürfnissen in Einklang bringen. Wenn ich mich von etwas emanzipiert habe, kann ich es neu schätzen lernen. Und ein neues Verhältnis zum Rechts-Staat, zur Rechtsordnung, zur Ordnungskraft des Rechts entwickeln. Denn ein solides Fundament ist die Grundlage für alles, was auf ihm entstehen und sich weiter bilden will. Durch eine ganzheitliche Rechtsanschauung erfasse ich auch den Menschen in seiner Ganzheit, angefangen bei seiner unantastbaren Würde gegenüber jedermann - über die ihn leitenden Grundwerte - zu einem lebendigen Umgang in den Rechtsbildeprozessen (Vertragsverhandlungen, Mediation, Konferenzen). Und schließlich bis hin zu einer verbindlichen Regelung dessen, was unter den Beteiligten auch wirklich gelten soll, indem ich geregelte Verhältnisse schaffe.

Die Sektion für Sozialwissenschaften wurde erst 1961 nach vielen erfolglosen Anläufen ins Leben gerufen.²⁸ Heute wartet diese Sektion unter der Leitung von Paul Mackay auf Initiativen und Impulse, die aus der Peripherie wirken. Die können wir am besten verwirklichen, wenn wir uns im alltäglichen Leben mit den Anregungen, Übungserfahrungen und Sichtweisen beschäftigen, die sich aus einer solchen umfassenden Betrachtungs- und Handlungsweise auf dem Gebiete des Rechts ergeben. Es wäre wünschenswert, wenn auch in <anthroposophischen Kreisen> das Bedürfnis wüchse, eigene Erkundungen aus den jeweiligen Lebens- und Arbeitsbereich anzustellen, die weiteren Aufschluss über die Entdeckungen zu dieser Rechtswirklichkeit geben können.²⁹

Gerd Flint, geboren 1944 in Schwerin, Jurastudium 1966-75 in Berlin und München. Seit 1975 in einer Gemeinschaftspraxis als Rechtsanwalt, Notar und Mediator in Dortmund tätig. Seit 1995 auf dem Felde der Konfliktforschung und Rechtsentwicklung engagiert, u.a. in Initiativen der Sektion für Sozialwissenschaften in Dornach. Gesangspraxis im Extrachor am Opernhaus Dortmund und in weiteren Chören der Region.

²⁸ Einer der noch lebenden Pioniere hierfür war von Anfang an *Dietrich Spitta*

²⁹ Aus dem Impuls des Rechtsseminars in Bochum ist die <Initiative zur aktiven Rechtsgestaltung> entstanden, die in Quartalstreffen die angestoßene Arbeit fortführt.